

## **Bericht und Antrag 13 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte**

- Sonder- und Nachtragskredit
- Abschreibung Postulat 176

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 235 vom 26. April 2023**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer Protokollbemerkung und zwei Änderungen beschlossen am  
29. Juni 2023**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Auftrag

Postulat 176 «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern» ([Link](#))

### In Kürze

Die Energiepreise haben sich während der letzten Jahre nicht sprunghaft erhöht. Seit dem Jahr 2021 kann jedoch ein ausserordentlich starker Anstieg der Energiekosten beobachtet werden. Die massive Zunahme stellt ein spezielles Faktum mit einschneidenden Folgen dar. Vor allem für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln stellt diese Kostensteigerung eine grosse Belastung dar, die zu einer finanziellen Not führen kann. Wie sich die Energiepreise entwickeln, hängt von verschiedenen Faktoren ab, dementsprechend sind Prognosen schwierig. Die Auswirkungen der allgemeinen und spezifischen Kostensteigerungen auf die Bevölkerung wurden schweizweit erkannt und politisch vielfältig diskutiert, so auch in Luzern. Der Luzerner Stadtrat wird mit Postulat 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern», aufgefordert, Massnahmen zu prüfen, um Betroffene anteilmässig bei den in der kommenden Abrechnungsperiode zu erwartenden erhöhten Heiz- und Nebenkosten zu unterstützen. Mit seiner Stellungnahme zum Postulat 176 hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, subsidiäre Unterstützung von Menschen mit einem geringen Einkommen zu prüfen. Das Postulat 176 wurde am 27. Oktober 2022 im Grossen Stadtrat beraten und teilweise überwiesen. Die teilweise Überweisung erfordert die Prüfung einer subsidiären Unterstützung von Menschen mit einem geringen Einkommen. Die Prüfung einer Entlastung der Gewerbetreibenden hat nicht zu erfolgen.

Die Sozial- und Sicherheitsdirektion erarbeitete im Auftrag des Stadtrates verschiedene Vorschläge für eine Energiekostenzulage für Privathaushalte. Diese fokussierten jeweils unterschiedliche Personengruppen als Anspruchsgruppe und unterschiedliche Höhen von Energiekostenzulagen. Die Besprechungen im Stadtrat ergaben, dass mit der Energiekostenzulage gezielt einkommensschwache Haushalte, die mit Gas oder Öl heizen, für die Abrechnungsperiode 2022/2023 einmalig finanziell entlastet werden sollen. Anspruch auf eine Energiekostenzulage hat, wer gemäss Steuerstatistik 2021 über ein Haushaltäquivalenzeinkommen von maximal Fr. 40'000.– pro Jahr verfügt und keine Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) und der Ergänzungsleistungen (EL) bezieht.<sup>1</sup> Das Haushaltäquivalenzeinkommen wird vom Stadtrat als Anknüpfungspunkt priorisiert, da es Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts gibt und damit ein Indikator für den Grad der Armutsgefährdung ist. Mit der Begünstigung aller Haushalte mit einem jährlichen Haushaltäquivalenzeinkommen von maximal Fr. 40'000.– werden 6'761 Haushalte erfasst, was zirka der Hälfte der Stadtluzerner Haushalte entspricht, die eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) beziehen. Ein Rechtsanspruch auf die Energiekostenzulage besteht nicht.

Der Stadtrat empfiehlt, die Antragstellenden an ihren Heizmehrkosten partizipieren zu lassen und die Mehrkosten nur im Umfang von 80 Prozent abzufedern. Dies hat u. a. zur Folge, dass Haushalte, die dem Sparappell der Behörden gefolgt sind und fürs Heizen einen unterdurchschnittlichen Verbrauch an fossilem Brennstoff haben, von der Entlastung im Verhältnis mehr profitieren können.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Heizkosten in der Abrechnungsperiode 2022/2023 im Vergleich zur Abrechnungsperiode 2020/2021 im Durchschnitt um Fr. 820.– pro Haushalt erhöhen werden, was einer durchschnittlichen Energiekostenzulage von Fr. 660.– entspricht (80 Prozent von Fr. 820.–).

---

<sup>1</sup> Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, sind über das entsprechende Unterstützungssystem bereits abgesichert.

Diese Annahme bildet die Grundlage für die provisorische Berechnung der Ausgabe. Zur Berechnung der definitiven Energiekostenzulage werden aktuelle Zahlen der Stadt Zürich beigezogen, welche voraussichtlich auf die Beratung im Grossen Stadtrat am 29. Juni 2023 vorliegen werden. Die Energiekostenzulage soll noch im Jahr 2023 ausgerichtet werden, sodass diese zur Deckung der entsprechenden Nebenkostenabrechnung genutzt werden kann. Unter der Annahme, dass alle Haushalte die Energiekostenzulage beantragen werden, und unter der Berücksichtigung eines Verwaltungsaufwands im Umfang von rund Fr. 100'000.– werden durch die Ausrichtung der Energiekostenzulage Ausgaben im Umfang von 4,6 Mio. Franken generiert.

Mit diesem Bericht und Antrag wird dem Grossen Stadtrat für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte ein Sonderkredit und ein Nachtragskredit zum Budget 2023 von 4,6 Mio. Franken und die Abschreibung des Postulats 176 beantragt.

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1 Ausgangslage</b>  | <b>5</b>     |
| <b>2 Vorabklärungen und Diskussionen im Stadtrat</b>                                     | <b>5</b>     |
| <b>3 Rahmenbedingungen</b>   | <b>6</b>     |
| 3.1 Politische Rahmenbedingungen .....   | 6            |
| 3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....  | 7            |
| <b>4 Lösungsvorschlag zur Entlastung von einkommensschwachen Haushalten</b>              | <b>8</b>     |
| 4.1 Anspruchsgruppe .....  | 8            |
| 4.1.1 Ausschluss von EL- und WSH-Beziehenden.....  | 8            |
| 4.1.2 Überprüfung Anspruchsgruppe gemäss kantonaler Prämienverbilligung .....            | 9            |
| 4.1.3 Anknüpfung am bereinigten Nettoeinkommen.....                                      | 9            |
| 4.1.4 Haushaltäquivalenzeinkommen als Richtgrösse .....                                  | 9            |
| 4.1.5 Definition der Anspruchsgruppe via Höhe des Haushaltäquivalenzeinkommens.....      | 10           |
| 4.2 Höhe der Energiekostenzulage .....   | 11           |
| 4.2.1 Referenzwerte Energiepreise .....  | 11           |
| 4.2.2 Berücksichtigung des Energiesparverhaltens.....                                    | 11           |
| 4.2.3 Berechnung und Höhe der Energiekostenzulage .....                                  | 12           |
| 4.2.4 Vorläufige Berechnung der Ausgaben .....   | 13           |
| <b>5 Vorgehen</b>  | <b>14</b>    |
| <b>6 Berechnung Gesamtaufwand</b>  | <b>15</b>    |
| <b>7 Kreditrecht und zu belastendes Konto</b>  | <b>17</b>    |
| <b>8 Politische Würdigung und Fazit</b>  | <b>17</b>    |
| <b>9 Abschreibung Postulat 176: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern»</b> | <b>18</b>    |
| <b>10 Antrag</b>   | <b>18</b>    |

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

Die Energiepreise steigen bereits seit mehreren Jahren kontinuierlich an, seit dem Jahr 2021 besonders stark. Vor allem für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln stellt diese Kostensteigerung eine grosse Belastung dar, die zu einer finanziellen Not führen kann. Die Auswirkungen der allgemeinen und spezifischen Kostensteigerungen auf die Bevölkerung wurden schweizweit erkannt und politisch vielfältig diskutiert. So hat der Bundesrat u. a. beschlossen, die AHV-Renten im Jahr 2023 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Von einer Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung sieht der Bund jedoch ab (vgl. Kap. 3.1).

Auch auf kommunaler Ebene besteht das Bewusstsein, dass die Preissteigerungen beim Gas und bei Öl Menschen mit geringen finanziellen Mitteln stark treffen können. Verschiedene Städte wie Bern, Lausanne und Zürich prüfen Entlastungsmassnahmen und sind in der Ausarbeitung von Modellen zur Umsetzung. Am weitesten fortgeschritten ist der Prozess in der Stadt Zürich.

Der Luzerner Stadtrat wird mit Postulat 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern», aufgefordert, Massnahmen zu prüfen, um Betroffene anteilmässig bei den in der kommenden Abrechnungsperiode zu erwartenden erhöhten Heiz- und Nebenkosten zu unterstützen. Mit seiner Stellungnahme zum Postulat 176 (StB 567 vom 14. September 2022) hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, subsidiäre Unterstützung von Menschen mit einem geringen Einkommen zu prüfen. Das Postulat 176 wurde am 27. Oktober 2022 im Grossen Stadtrat beraten und teilweise überwiesen. Die teilweise Überweisung erfordert die Prüfung einer subsidiären Unterstützung von Menschen mit einem geringen Einkommen. Die Prüfung einer Entlastung der Gewerbetreibenden hat nicht zu erfolgen.

## 2 Vorabklärungen und Diskussionen im Stadtrat

Der Stadtrat hat sich ab Ende September bis Ende Dezember 2022 an drei Sitzungen mit verschiedenen Eckwerten der Ausgestaltung eines Lösungsvorschlages zur Entlastung von einkommensschwachen Privathaushalten beschäftigt. Wie kann die Anspruchsgruppe für die Energiekostenzulagen definiert werden, damit tatsächlich Energiearmut verhindert werden kann? Wie hoch sind die zu erwartenden Energiemehrkosten für die Haushalte in der Stadt Luzern? Kann mit der vorgesehenen Energiekostenzulage gleichzeitig ein Energiesparverhalten belohnt werden? Wie hoch soll die Zulage schliesslich sein und wie wird sie haushaltbezogen berechnet? Wie kann der Antrags- bzw. Auszahlungsprozess möglichst niederschwellig ausgestaltet werden?

Die Sozial- und Sicherheitsdirektion konnte im Austausch mit der Stadt Zürich, die eine ähnliche Unterstützungsmassnahme plant, wertvolle Hinweise zu Referenzwerten der Energiepreise und zur Berechnung der möglichen Kosten erhalten. In der Zusammenarbeit mit LUSTAT Statistik Luzern konnte ein statistisches Instrumentarium gefunden werden, das die Anspruchsgruppe der armutsgefährdeten Haushalte eingrenzen lässt. Gemeinsam mit der Umwelt- und Mobilitätsdirektion wurden mögliche Energiesparanreize erörtert. Schlussendlich bestand ein enger Austausch mit der Finanzdirektion, die daran ist, einen

Prozess zu entwickeln für die Umsetzung der Dringlichen Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 9. September 2022: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» ([Link](#)).

Wegleitend bei der Suche nach einem zielführenden und gleichzeitig praktikablen Lösungsvorschlag waren insbesondere folgende Aspekte:

- Im Fokus der Energiekostenzulage sollen Menschen sein, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen besonders von möglicher Armut betroffen sein könnten.
- Haushalte, die sparsam heizen, sollen einen Vorteil haben.
- Mit der Energiekostenzulage soll für die Nebenkosten-Abrechnungsperiode 2022/2023 eine finanzielle Entlastung geleistet werden.
- Die Umsetzung der Energiekostenzulage soll möglichst einfach, pragmatisch und schnell umsetzbar sein. Der administrative Aufwand muss verhältnismässig bleiben.
- Das Instrumentarium zur Umsetzung der Energiekostenzulage muss möglichst bald nach dem Entscheid des Grossen Stadtrates bereitgestellt sein, um die Auszahlungen im 2. Halbjahr 2023 tätigen zu können.

### 3 Rahmenbedingungen

#### 3.1 Politische Rahmenbedingungen

Beim Bund, beim Kanton Luzern und auch bei der Stadt Luzern sind verschiedene Vorstösse eingegangen, die sich der finanziellen Entlastung bzw. dem Erhalt der Kaufkraft der Haushalte widmen. Dabei geht es u. a. um die steigenden Krankenkassenprämien, die steigenden Miet- und Nebenkosten sowie um die Kostensteigerung allgemein. Die Lösungsansätze sind jeweils unterschiedlich. Nachfolgend eine Zusammenstellung der Vorstösse und ihre möglichen Einflüsse auf die geplante städtische Energiekostenzulage (Stand 22. Februar 2023):

##### Bund

- Die Motion 22.3571 Energiepreis. Für **eine jährliche Energiezulage**, um den finanziellen Druck auf die am stärksten gefährdeten Haushalte zu verringern, wurde vom Ständerat am 26. September 2022 abgelehnt.
- Die Motion 22.3803 Kaufkraft schützen! Sofortiger **Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten** wurde vom Ständerat als 2. Instanz am 26. September 2022 angenommen. Gemäss Entscheid des Bundesrates vom 12. Oktober 2022 werden die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent erhöht.<sup>2</sup>
- Die gleichlautenden Motionen 22.3793 und 22.3801 Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämien-schocks 2023 durch **sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienverbilligung** wurden am 21. September 2022 vom Nationalrat angenommen und am 26. September 2022 vom Ständerat mit 21 zu 19 Stimmen an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. Der Ständerat hat die Motionen am 12. Dezember 2022 schlussendlich abgelehnt.<sup>3</sup>
- Die Motion 22.3672 Steigende Energiepreise. Kaufkraft der Schweizer Haushalte sichern beauftragt den Bundesrat, einen **Nebenkostendeckel zur Stabilisierung der Schweizer Kaufkraft** einzuführen. Die Motion wurde in der Kommission abgelehnt, wurde aber im Rat noch nicht behandelt.<sup>4</sup>

Sollte die noch nicht behandelte Motion 22.3672 von National- und Ständerat angenommen werden und entsprechend ein Nebenkostendeckel eingeführt werden, müssten die in diesem Bericht und Antrag berechneten verbleibenden Mehrkosten für die Stadt Luzern neu errechnet und allenfalls die Sinnhaftigkeit eines subsidiären städtischen Entschädigungssystems (Aufwand/Nutzen) überprüft werden. Die Chance einer Umsetzung dieser Motion ist jedoch sehr klein (Ablehnung in der NR-Kommission), daher

---

<sup>2</sup> Motion 22.3803 ([Link](#)).

<sup>3</sup> Motion 22.3793 ([Link](#)).

<sup>4</sup> Motion 22.3672 ([Link](#)).

möchte der Stadtrat die Vorbereitung einer möglichen Umsetzung dieses Berichtes und Antrages vorantreiben.

### Kanton Luzern

- A 919 – Anfrage Candan Hasan und Mitunterzeichner über **steigende Miet- und Nebenkosten** – was unternimmt die Regierung? (20. Juni 2022). Der Regierungsrat hat die Anfrage am 6. Dezember 2022 beantwortet. U. a. sieht der Regierungsrat keine Massnahmen vor, um den steigenden Miet- und Nebenkosten entgegenzutreten (vgl. Antwort zu Frage 3).<sup>5</sup>
- P 855 – Postulat Roth David und Mitunterzeichner über Kaufkraft erhalten – **Prämienschock abfedern** (16. Mai 2022). Das Postulat wurde vom Regierungsrat und schliesslich vom Kantonsrat am 24. Oktober 2022 abgelehnt.<sup>6</sup>
- M 980 – Motion Nussbaum Adrian namens der Mitte-Fraktion über die **Erhöhung des Versicherungsabzuges bei den Steuern** per 1. Januar 2023. Der Kantonsrat lehnte am 24. Oktober 2022 die dringliche Behandlung der Motion ab.<sup>7</sup>

### Stadt Luzern

Die Dringliche Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 9. September 2022: **«Kaufkraft der Bevölkerung stärken»**, wurde anlässlich der Ratssitzung vom 27. Oktober 2022 entgegen dem Antrag des Stadtrates als Motion überwiesen. Die Motion verlangt aufgrund der guten Ergebnisse der Vorjahre und einer voraussichtlichen Mehrbelastung der Bevölkerung aufgrund von höheren Nebenkosten und höheren Krankenkassenprämien die einmalige Auszahlung von ungefähr Fr. 180.– an alle in der Stadt Luzern wohnhaften Personen. Die Finanzdirektion ist aktuell an der Ausarbeitung eines Umsetzungsvorschlages, der voraussichtlich gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht und Antrag dem Grossen Stadtrat vorgelegt werden soll.

In diesem überwiesenen Vorstoss wird die geforderte Auszahlung explizit auch im Zusammenhang mit den höheren Nebenkosten gefordert. Da die Energiekostenzulage subsidiär ausgerichtet werden soll, ist es daher angezeigt, diese pauschale personenbezogene Auszahlung bei der Festlegung der Höhe der Energiekostenzulage in die Überlegungen einzubeziehen.

## 3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Jedes staatliche Handeln muss gemäss Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101 [\[Link\]](#)) verfassungs- und gesetzeskonform sein. § 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1 [\[Link\]](#)) schreibt zudem vor, dass das Recht die Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist. Sodann muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Schliesslich müssen Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst erfüllen (§ 3 Abs. 1 KV). Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160 [\[Link\]](#)) präzisiert, dass die Gemeinden ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen haben (§ 2 Abs. 2 FHGG).

Die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit des Postulats ist zu bejahen, weil die einmalige Ausrichtung einer Energiekostenzulage wie vorliegend diskutiert nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Somit ist die Ausrichtung einer solchen aus rechtlicher Sicht zulässig, sofern der Ausgabe eine rechtliche Grundlage, ein Nachtragskredit zum Budgetkredit 2023 und eine Ausgabenbewilligung zugrunde liegt. Alle drei Erfordernisse sollen mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt werden.

---

<sup>5</sup> Anfrage 919 ([Link](#)).

<sup>6</sup> Postulat 855 ([Link](#)).

<sup>7</sup> Prämienschock – Die Mitte Luzern will handeln! ([Link](#), Zugriff 6. Oktober 2022).

Die Dienstabteilung Steueramt kam nach Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen zudem zum Schluss, dass eine Energiekostenzulage grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen zu kategorisieren ist, da es sich weder um eine Schenkung (Staat macht keine Geschenke) noch um eine staatliche Unterstützungsleistung handelt. Hingegen ist es sachlich vertretbar, im Hinblick auf einen pragmatischen Vollzug mit verhältnismässigem Aufwand von einem steuerfreien Einkommen auszugehen. Diese Einschätzung bezieht sich jedoch lediglich auf die Besteuerung durch die Stadt Luzern, Beurteilungen von anderen Behörden oder Gerichten sind vorbehalten.

## **4 Lösungsvorschlag zur Entlastung von einkommensschwachen Haushalten**

### **4.1 Anspruchsgruppe**

#### **4.1.1 Ausschluss von EL- und WSH-Beziehenden**

Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) beziehen, haben bereits heute die Möglichkeit, höhere Nebenkosten – z. B. aufgrund steigender Energiepreise – über die wirtschaftliche Sozialhilfe abzufedern. So können erhöhte Akontozahlungen für Mietnebenkosten oder Nachzahlungen für Nebenkosten den veränderten Umständen elastisch angepasst und finanziert werden. Bei der Festlegung des Grundbedarfs in der wirtschaftlichen Sozialhilfe orientiert sich die Stadt Luzern an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die SKOS legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt durch einen definierten Warenkorb fest. Wenn es zu signifikanten Preissteigerungen kommt, passt die SKOS den Grundbedarf entsprechend an. Der Kanton Luzern übernimmt diese Empfehlungen und die Stadt Luzern setzt sie in der Folge um. Per 1. Januar 2023 hat die SKOS den Grundbedarf um 2,5 Prozent angehoben und die monatlichen Stromkosten um rund 60 Prozent nach oben angepasst.

Bei Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, können höhere Nebenkosten im Rahmen der Maximalmietzinse der EL durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden. Die Kostenübernahme kann jedoch nur erfolgen, wenn die Nebenkosten im Rahmen der Nebenkostenakontozahlungen erhöht werden. Nebenkostennachzahlungen können durch die EL nicht berücksichtigt werden. Die Stadt hat sich darum dafür eingesetzt, dass die WAS Ausgleichskasse Luzern die EL-Beziehenden entsprechend informiert. Die WAS Ausgleichskasse Luzern empfahl daraufhin den EL-Beziehenden, die über die EL nicht das Mietzinsmaximum beziehen, per Brief (10. August 2022), die Nebenkosten mit der Vermieterschaft zu prüfen und allenfalls nach oben anpassen zu lassen. So können allfällige Heizmehrkosten über die EL gedeckt werden. EL-Beziehende, die von der EL bereits das Mietzinsmaximum beziehen, können ihre Mehrkosten nicht über die EL abrechnen. Diese Personen haben schon heute die Möglichkeit, zur Deckung dieser Mehrkosten Beiträge aus dem städtischen Sonnenberg-, Schärli- und Brügger-Fonds zu beantragen. Zudem hat der Bundesrat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Darauf abgestützt werden gleichzeitig bei den Ergänzungsleistungen die Höchstbeträge für die Mietzinse (+ 7,1 Prozent gegenüber 2021) wie auch bei der Pauschale für Neben- und Heizkosten (+ 21 Prozent gegenüber 2021) angepasst, dies gestützt auf die jeweiligen massgeblichen Positionen des Landesindex der Konsumentenpreise.

Energiekostenzulagen für einkommensschwache Haushalte sind somit für Menschen mit einem geringen Einkommen ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder EL erforderlich. Die WSH- und EL-Beziehenden sind damit von der nachfolgend präsentierten Energiekostenzulage ausgeschlossen.

#### 4.1.2 Überprüfung Anspruchsgruppe gemäss kantonaler Prämienverbilligung

Der Postulant und die Postulantin verweisen in ihrem Postulat 176 auf den Mieterinnen- und Mieterverband, welcher eine Energiezulage über das existierende System der kantonalen Prämienverbilligung vorschlägt. Abklärungen haben ergeben, dass in der Stadt Luzern aktuell zirka 18'000 Haushalte eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) beziehen.<sup>8</sup> Diese 18'000 Haushalte entsprechen knapp 43 Prozent der Stadtluzerner Haushalte.

Der Fokus der vorliegend beantragten Energiekostenzulage soll darauf gerichtet sein, Haushalte mit tiefen Einkommen vor einer Armut zu schützen, die aufgrund der stark steigenden Energiepreise entsteht. Der Stadtrat geht nicht davon aus, dass 43 Prozent der Stadtluzerner Haushalte durch die steigenden Energiepreise existenziell bedroht sein werden. Er favorisiert darum, wie nachfolgend ausgeführt, einen anderen Anknüpfungspunkt.

#### 4.1.3 Anknüpfung am bereinigten Nettoeinkommen

Das System der individuellen Prämienverbilligung ist spezifisch darauf ausgerichtet, Menschen mit tiefen Einkommen zu unterstützen. Daher bietet es sich an, für die Definition der Anspruchsgruppe der vorliegenden Energiekostenzulage an einer ähnlichen Berechnung anzuknüpfen. So kann der untere Einkommensbereich gut erfasst werden:

| <b>Individuelle Prämienverbilligung</b>   | <b>Energiekostenzulage für Privathaushalte</b> |
|---|--|
| Nettoeinkommen                            | Nettoeinkommen                                 |
| + Einzahlungen in die PK und die Säule 3a | + Einzahlungen in die PK und die Säule 3a      |
| + 10 % des Reinvermögens                  | + 10 % des Reinvermögens                       |
| – krankheits- und unfallbedingte Kosten   | – krankheits- und unfallbedingte Kosten        |
| – Fr. 9'000.– pro Kind                    |  |
| = <i>bereinigtes Nettoeinkommen</i>       | = <i>bereinigtes Nettoeinkommen</i>            |

Als Grundlage für die Berechnung der Anspruchsgruppe für eine Energiekostenzulage werden also dieselben Parameter beigezogen wie bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung für eine IPV. Vom System der IPV wird lediglich insofern abgewichen, als dass bei der Entlastungsmassnahme pro Kind kein Abzug erfolgt. Dies geschieht darum, weil beim nachfolgend vorgeschlagenen System der Energiekostenzulage das bereinigte Nettoeinkommen einer weiteren Bereinigung unterzogen wird (vgl. Kap. 4.1.4), welche Haushaltmitglieder berücksichtigt, die kein Einkommen erzielen.

#### 4.1.4 Haushaltäquivalenzeinkommen als Richtgrösse

Da die Energiekostenzulage pro Haushalt und nicht pro Person ausgerichtet werden soll, ist massgebend, ob der Haushalt als Ganzes armutsgefährdet ist. Damit eine Vergleichbarkeit der Haushalte erreicht werden kann, muss ein sogenanntes Haushaltäquivalenzeinkommen berechnet werden. Dazu werden alle bereinigten, individuellen Nettoeinkommen eines Haushalts zusammengezählt. Um den unterschiedlichen Haushaltgrössen und -zusammensetzungen Rechnung zu tragen, wird das Haushaltseinkommen anhand der aktuellen SKOS-Äquivalenzskala auf einen Einpersonenhaushalt standardisiert (Haushaltäquivalenzeinkommen).<sup>9</sup> Die daraus resultierende Zahl ist das verfügbare Äquivalenzeinkommen, das jedem Haushaltmitglied in gleicher Höhe zugeordnet wird. Ausschlaggebend für die Berechtigung eines Haushalts auf eine Energiekostenzulage ist schliesslich die Höhe dieses verfügbaren Haushaltäquivalenzeinkommens.

Die Sozial- und Sicherheitsdirektion hat LUSTAT Statistik Luzern beauftragt, die Anzahl Stadtluzerner Haushalte zu berechnen, die auf Basis des bereinigten Nettoeinkommens über ein Haushaltäquivalenz-

<sup>8</sup> Die IPV-beziehenden Haushalte beliefen sich 2021 total auf 17'971. Davon bezogen 4'128 Haushalte EL und 1'713 Haushalte WSH.

<sup>9</sup> Dazu wurden folgende Parameter angewendet: 1-Personen-Haushalt: 1; 2-Personen-Haushalt: 1,53; 3-Personen-Haushalt: 1,86; 4-Personen-Haushalt: 2,14; 5-Personen-Haushalt: 2,42; pro weitere Person: +0,2028.

einkommen zwischen Fr. 10'000.– und Fr. 65'000.– verfügen. Die Grundgesamtheit der Berechnung bilden die steuerpflichtigen Privathaushalte der Stadt Luzern (ohne Quellenbesteuerte) gemäss Einwohnerregister<sup>10</sup> und Steuerstatistik<sup>11</sup>, die keine EL- oder WSH-Leistungen beziehen<sup>12</sup>. Die Berechnung von LUSTAT hat ergeben, dass 1'044 Haushalte über ein Haushaltäquivalenzeinkommen unter Fr. 10'000.– pro Jahr verfügen, während bei einem Haushaltäquivalenzeinkommen von Fr. 55'000.– pro Jahr bei 12'197 Haushalten in etwa die Eintrittsschwelle für eine IPV erreicht ist.

#### 4.1.5 Definition der Anspruchsgruppe via Höhe des Haushaltäquivalenzeinkommens

Das Haushaltäquivalenzeinkommen gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts und ist damit ein Indikator für den Grad der Armutgefährdung. Es eignet sich daher zur Definition der Anspruchsgruppe für die Energiekostenzulage. Anhand der durch LUSTAT berechneten Einkommensgruppen kann festgelegt werden, bis zu welcher Höhe des Haushaltäquivalenzeinkommens ein Haushalt von einer Energiekostenzulage profitieren soll. Der Stadtrat hat die folgenden möglichen Varianten diskutiert:

|                   | Anspruchsberechtigte Haushalte                       |                       |  |
|-------------------|--|-----------------------|--|
|                   | <i>Obergrenze Haushaltäquivalenzeinkommen in Fr.</i> | <i>Absolut in Fr.</i> | <i>In % der IPV-beziehenden Haushalte (exkl. EL und WSH)</i> |
| <b>Variante 1</b> | 30'000   | 3'782                 | 31   |
| <b>Variante 2</b> | 40'000   | 6'761                 | 56   |
| <b>Variante 3</b> | 50'000   | 10'377                | 85   |

Der Stadtrat erachtet die Gesamtheit der IPV-beziehenden Haushalte als eine zu grosse Anspruchsgruppe. Der Fokus der vorliegend beantragten Energiekostenzulage soll darauf gerichtet sein, einkommensschwache Haushalte vor einer Armut zu schützen, die aufgrund der stark steigenden Energiepreise entstehen kann. Der Stadtrat geht nicht davon aus, dass 43 Prozent der Stadtluzerner Haushalte durch die steigenden Energiepreise existenziell bedroht sein werden. Variante 3 würde noch immer 85 Prozent aller IPV-beziehenden Haushalte begünstigen, was dem Stadtrat nicht zweckmässig erscheint. Der Stadtrat schlägt daher vor, die Haushalte bis zu einem Haushaltäquivalenzeinkommen von Fr. 40'000.– pro Jahr von einer Energiekostenzulage profitieren zu lassen. Dies entspricht ungefähr der Hälfte der IPV-berechtigten Haushalte. Nach Beschluss des vorliegenden Berichtes und Antrages durch den Grossen Stadtrat wird LUSTAT die Haushaltäquivalenzeinkommen der Stadtluzerner Haushalte, gestützt auf die zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Steuerdaten (Steuerstatistik 2021), neu berechnen und die anspruchsberechtigten Haushalte eruieren. Die quellensteuerpflichtigen Haushalte sind mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Daten bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Den quellenbesteuerten IPV-beziehenden Haushalten mit Wohnsitz in der Stadt Luzern kommt dennoch das Recht zu, einen Antrag auf eine Energiekostenzulage zu stellen. Um Härtefälle zu vermeiden, soll der diese Massnahme umsetzenden Dienstabteilung zudem das Recht zukommen, aus Gründen der Billigkeit ausnahmsweise von den durch LUSTAT errechneten Daten abzuweichen.

<sup>10</sup> Stand November 2022.

<sup>11</sup> Stand 2020.

<sup>12</sup> Stand November 2022.

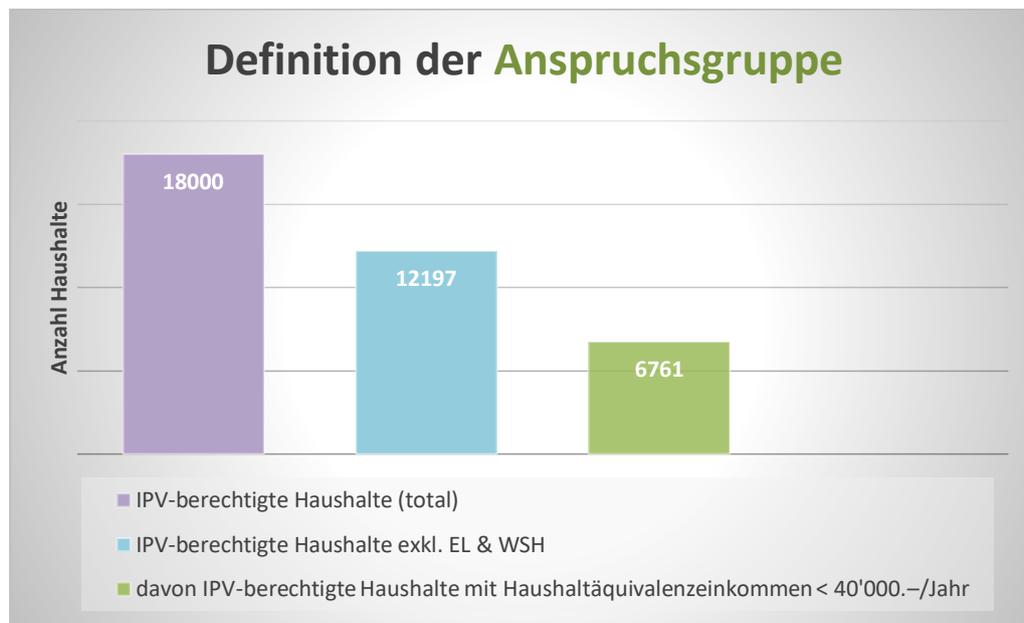


Abb. 1: Definition der Anspruchsgruppe

## 4.2 Höhe der Energiekostenzulage

### 4.2.1 Referenzwerte Energiepreise

Der Postulant und die Postulantin stützten sich bei ihrer Berechnung der zu erwartenden Energiemehrkosten auf die Berechnungen des Mieterinnen- und Mieterverbands. Bei den dieser Berechnung zugrunde liegenden Daten handelt es sich um nicht mehr aktuelle pauschale Daten. Zwischenzeitlich erhebt die Stadt Zürich im Rahmen ihres Projekts «Energiekostenzulagen»<sup>13</sup> für die Heizperioden 2021/2022, 2020/2021 und 2019/2020 die Heizkosten für die verschiedenen Haushaltgrössen. Eine Referenzperiode beginnt im März des Vorjahres und endet im Februar des aktuellen Jahres. Im März 2023 wird sie die Daten der Heizperiode 2022/2023 erheben und diese mit dem tiefsten Preis der drei vorhergehenden Referenzperioden vergleichen. Resultiert dabei eine Kostensteigerung von 30 Prozent oder mehr, erfolgt eine Energiekostenzulage in der Höhe der errechneten Mehrkosten. Die Stadt Zürich wird die erhobenen Daten voraussichtlich im Juni 2023 publizieren, sodass die Stadt Luzern basierend darauf für die Abrechnungsperiode 2022/2023 die Höhe ihrer Energiekostenzulage berechnen kann. Inwieweit diese Zahlen in Bezug auf die Luzerner Verhältnisse (anderer Gaspreis) bereinigt werden müssen, wird in Kapitel 4.2.3 erörtert.

### 4.2.2 Berücksichtigung des Energiesparverhaltens

#### **Einfluss Energiesparverhalten auf die Höhe der Energiekostenzulage**

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass Haushalte, die sparsam heizen, einen Vorteil haben. Von einer rückwärtsorientierten Berücksichtigung des Energiesparverhaltens will der Stadtrat jedoch absehen, da sich der Heizenergieverbrauch häufig nicht individuell pro Haushalt berechnen lässt. Die Haushalte der Anspruchsgruppe sind tendenziell in älteren Mehrfamilienhäusern in schlechtem energetischem Zustand wohnhaft.<sup>14</sup> In diesen Immobilien werden die Heizkosten meistens nach Quadratmetern aufgeschlüsselt und im entsprechenden Verhältnis auf die Wohnungen verteilt. Es sind in der Regel keine Messinstrumente vorhanden, die den Heizenergieverbrauch für die jeweiligen Wohnungen individuell messen können. Somit lässt sich auch nicht eindeutig nachweisen, auf welchen Haushalt ein allfällig tieferer Verbrauch von Heizenergie zurückzuführen ist. Damit fehlt in den meisten Fällen die Grundlage für die Beurteilung, ob ein Haushalt Sparbemühungen unternommen hat oder nicht.

Trotzdem sollen Haushalte, die sparsam heizen, einen Vorteil haben. Daher wird als Energiekostenzulage ein Pauschalbetrag in der Höhe von 80 Prozent der durchschnittlichen Mehrkosten<sup>15</sup> vorgeschlagen.

<sup>13</sup> Vgl. Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat Zürich, Kap 3.2.2 ([Link](#)).

<sup>14</sup> Gebäudeausweis der Kantone (GEAK) Kategorie E und schlechter.

<sup>15</sup> Als Grundlage dienen die errechneten Mehrkosten der Stadt Zürich (vgl. Kap. 4.2.3).

So können Haushalte belohnt werden, die ihre Heizungen tendenziell eher tiefer einschalten sowie Haushalte, die auf einer kleineren Wohnfläche leben. Diese Haushalte können mit der pauschalen Energiekostenzulage tendenziell mehr als 80 Prozent ihrer Heizmehrkosten decken. Demgegenüber ist zu erwarten, dass die pauschale Zulage für Haushalte mit einem überdurchschnittlichen Heizenergieverbrauch bzw. einer grossen Wohnung nicht für eine 80-prozentige Deckung der Mehrkosten reicht.

**Information durch Flyer**

Ein Flyer soll die anspruchsberechtigte Personengruppe über Energiesparmöglichkeiten informieren und zusätzliche Sparmöglichkeiten aufzeigen. Weitere Kampagnen und Appelle zum Energiesparen werden seitens der öffentlichen Hand auf allen Ebenen durchgeführt. Unter anderem im Rahmen der Kampagne zur Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern «wir-leben-klimaschutz» auf der entsprechenden Webseite oder auf Plakaten.

**4.2.3 Berechnung und Höhe der Energiekostenzulage**

Basis für die Berechnung der effektiven Energiekostenzulage bilden die von der Stadt Zürich erhobenen Daten. Aus den Daten der Stadt Zürich wird ersichtlich, wie hoch die Heizkosten in der Abrechnungsperiode 2020/2021 für die verschiedenen Haushaltgrössen (1-Personen-Haushalt, 2-Personen-Haushalt usw.) waren. Diese Zahlen sollten voraussichtlich auf die Beratung des Berichtes und Antrages im Grossen Stadtrat am 29. Juni 2023 vorliegen. Basierend auf diesen Daten soll für die jeweiligen Haushaltgrössen für die Abrechnungsperiode 2022/2023 eine pauschale Energiekostenzulage errechnet werden. Die Energiekostenzulage soll allen anspruchsberechtigten Stadtluzerner Haushalten derselben Haushaltgrösse im gleichen Umfang zukommen.

Die Berechnung der pauschalen Energiekostenzulage wird nach dem folgenden Mechanismus erfolgen. Bei den hier verwendeten Zahlen handelt es sich jedoch um provisorische Zahlen. Die Berechnung wird aktualisiert, sobald die von der Stadt Zürich erhobenen Daten vorliegen:

| Haushaltgrösse | Anzahl Haushalte <sup>16</sup> | Ø Heizkosten Abrechnungsperiode 2020/2021 basierend auf Energiepreis 1.1.2021 |       | Ø Heizmehrkosten Abrechnungsperiode 2022/2023 basierend auf Energiepreis 1.1.2023 |           | Energiekostenzulage pauschal = 80 % der Mehrkosten <sup>17</sup> |     |
|----------------|--------------------------------|---|-------|---|-----------|--|-----|
|                |                                | Gas   | Öl    | Gas + 95 %  | Öl + 80 % | Gas  | Öl  |
| 1-P            | 2'544                          | 550   | 500   | + 530   | + 400     | 430  | 320 |
| 2-P            | 2'128                          | 750   | 700   | + 720   | + 560     | 580  | 450 |
| 3-P            | 955                            | 950   | 900   | + 910   | + 720     | 730  | 580 |
| 4-P            | 737                            | 1'150   | 1'100 | + 1'100   | + 880     | 880  | 710 |
| 5+P            | 397                            | 1'350   | 1'300 | + 1'290   | + 1'040   | 1'040  | 840 |

Die Gas- und Ölpreise sind in den letzten zwei Jahren stark gestiegen. Die Gaspreise von ewl sind per 1. Januar 2023 im Vergleich zum 1. Januar 2021 im Durchschnitt um 95 Prozent gestiegen.<sup>18</sup> Beim Öl liegt für denselben Zeitraum eine Preissteigerung von 80 Prozent vor.<sup>19</sup>

Der Postulant und die PostulantIn fokussieren in ihrem Vorstoss auf die Verhinderung der aufgrund hoher Energiekosten verursachten Armut («Energiearmut»). Sie erwähnen, dass der herrschende Krieg in der Ukraine die Preise für Energierohstoffe in die Höhe schnellen liess. Bei der Prüfung des Postulats hat sich ein differenziertes Bild gezeigt. Die Analyse der Energiepreise der vergangenen Jahre zeigt zwar,

<sup>16</sup> Auswertung LUSTAT Statistik Luzern vom 5. Dezember 2022.

<sup>17</sup> Die errechneten Beträge wurden auf den nächsten Zehner aufgerundet.

<sup>18</sup> Gaspreis laut ewl; Jahresverbrauch 20'000 kWh, exkl. MWST und exkl. CO<sub>2</sub>-Abgabe. Gaspreis 2021: 6,8 Rp./kWh, 2022: 11,62 Rp./kWh, 2023: 13,24 Rp./kWh; vgl. Heizkostenrechner Stadt Luzern basierend auf den Berechnungen von ewl.

<sup>19</sup> Website Hauseigentümergebiet HEV Schweiz, Seite Monatsmittel Heizölpreise ([Link](#)); Heizölpreis für 6001–9000 Liter: Januar 2023: Fr. 126.49 pro 100 Liter, Januar 2021: Fr. 70.80 pro 100 Liter.

dass die Energiekosten seit einigen Jahren tendenziell ansteigen. Im Jahr 2021 und damit ein Jahr vor dem Krieg kam es aber zu einem ausserordentlich starken Anstieg der Energiepreise. Die Preissteigerung und das besonders hohe Preisniveau dauern damit schon über einen längeren Zeitraum an und lassen sich nicht allein mit dem Krieg begründen. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, die von den stark gestiegenen Energiepreisen betroffenen einkommensschwachen Haushalte zielgenau und wirkungsvoll zu unterstützen. Er schlägt daher vor, für die Berechnung der Heizmehrkosten für die Abrechnungsperiode 2022/2023 die Heizkosten der Abrechnungsperiode 2020/2021 als Referenzgrösse beizuziehen. Dies aus dem Grund, weil die Heizkosten in diesem Zeitraum stark angestiegen sind und weiterhin mit Kostensteigerungen zu rechnen ist. Im Fokus des Postulats steht die Verhinderung der «Energiearmut». Zur Erfüllung dieser Forderung bietet es sich daher an, als Referenzgrösse die Abrechnungsperiode 2020/2021 beizuziehen.

Der Stadtrat schlägt zudem vor, dass die Energiekostenzulagen für die beiden Energieträger Gas und Öl grundsätzlich separat berechnet werden. Dies aus dem Grund, da die Preissteigerungen dieser Energieträger stark voneinander abweichen können. Ergeben die definitiven Berechnungen jedoch eine Differenz der Preissteigerung von weniger als 20 Prozent, wird im Sinne einer pragmatischen und effizienten Umsetzung auf eine Differenzierung verzichtet. In diesem Fall sollen die durchschnittlichen Mehrkosten als Berechnungsbasis herangezogen werden.

Der Stadtrat schlägt des Weiteren vor, die Antragstellenden an ihren Heizmehrkosten partizipieren zu lassen und die Mehrkosten nur zu 80 Prozent abzufedern. Dies hat u. a. zur Folge, dass Haushalte, die dem Sparappell der Behörden gefolgt sind und fürs Heizen einen unterdurchschnittlichen Verbrauch an fossilem Brennstoff haben, von der Entlastung im Verhältnis mehr profitieren können (vgl. Kap. 4.2.2). Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass mit der Annahme der Dringlichen Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner der G/JG-Fraktion vom 9. September 2022: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» ([Link](#)), ein Anteil an die steigenden Heizkosten explizit mitgedacht worden ist. Infolgedessen schlägt der Stadtrat vor, mit der Energiekostenzulage die Heizmehrkosten im Umfang von 80 Prozent abzufedern.

#### 4.2.4 Vorläufige Berechnung der Ausgaben

Der Mieterinnen- und Mieterverband ging im März 2022 davon aus, dass sich die Heizkosten in der Heizperiode 2022/2023 verdoppeln werden. Bei einer schlecht isolierten 4-Zimmer-Wohnung ging er von Fr. 1'200.– Mehrkosten pro Jahr aus.<sup>20</sup> Für die vorliegende Kalkulation der Energiekostenzulage wird jedoch auf die per 1. Januar 2023 kalkulierten Heizölpreise und Gaspreise von ewl abgestützt. Der Gaspreis ist im Vergleich zum Jahr 2021 um rund 95 Prozent und der Ölpreis um 80 Prozent gestiegen. Geht man davon aus, dass bei den mit Gas und Öl heizenden Haushalten zwei Drittel der Haushalte mit Gas und ein Drittel mit Öl heizen, ergibt dies eine durchschnittliche Kostensteigerung von 90 Prozent.<sup>21</sup> Daraus errechnen sich bei einer schlecht isolierten 4-Zimmer-Wohnung Heizmehrkosten in der Höhe von Fr. 1'080.– pro Jahr. Ausgehend von diesen Heizmehrkosten für eine 4-Zimmer-Wohnung (durchschnittlich 105,5 m<sup>2</sup>) ergibt dies Mehrkosten pro Quadratmeter von zirka Fr. 10.20. In Relation gesetzt mit der Anzahl Wohnungen pro Wohnungsgrösse und den jeweils etwas unterdurchschnittlichen Quadratmetern<sup>22</sup> pro Wohnungsgrösse in der Stadt Luzern (Annahme zirka 80 m<sup>2</sup>)<sup>23</sup> ergibt dies einen kalkulatorischen Mittelwert von Fr. 820.– Heizmehrkosten pro Haushalt.

<sup>20</sup> Dies errechnet sich bei einem Aufschlag des Heizölpreises von Fr. 60.– auf Fr. 120.– pro 100 Liter. Der Heizölverbrauch liegt bei rund 2'000 Litern pro Jahr.

<sup>21</sup> Auszug Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Stand Oktober 2022.

<sup>22</sup> Es wird angenommen, dass sich die Wohnungen der in Kap. 4.1.5 definierten Haushalte im Vergleich zu den gesamten Stadtluzerner Haushalten betreffend Grösse eher unter dem Durchschnitt bewegen.

<sup>23</sup> Durchschnittliche Wohnungsgrösse in der Stadt Luzern: 89 m<sup>2</sup>; Quelle BFS, Daten 2020.

Wie bereits ausgeführt, schlägt der Stadtrat vor, mit der städtischen Energiekostenzulage 80 Prozent der Heizmehrkosten zu decken (vgl. Kap. 4.2.2). Zieht man den hergeleiteten Mittelwert von Fr. 820.– bei, ergibt dies im Durchschnitt pro Haushalt eine Energiekostenzulage in der Höhe von Fr. 660.–. Dabei gilt es zu beachten, dass dies weiterhin eine Annahme ist. Für die definitive Berechnung der Energiekostenzulage werden als Berechnungsbasis die Daten der Stadt Zürich vom Juni 2023 herangezogen.

| Anzahl anspruchsberechtigte Haushalte | Ø Höhe der Entlastungsmassnahme pro Haushalt in Fr. | Kosten für Auszahlungen in Mio. Fr. | Kosten für Verwaltungsaufwand in Fr. |
|---------------------------------------|---|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 6'761                                 | 660   | ~ 4,5                               | ~ 100'000                            |
| <b>Geschätzte Kosten total</b>        |   | <b>4,6 Mio. Franken</b>             |                                      |

## 5 Vorgehen

Die Anspruchsprüfung, Berechnung und Auszahlung der Energiekostenzulage soll wie folgt umgesetzt werden:

### Ermittlung der anspruchsberechtigten Haushalte durch LUSTAT

Wird der vorliegende Bericht und Antrag durch den Grossen Stadtrat beschlossen, wird LUSTAT die Haushaltäquivalenzeinkommen der Stadtluzerner Haushalte errechnen. Dazu benötigt sie die Steuerstatistik 2021. Die Steuerstatistik 2021 liegt LUSTAT ab August 2023 vor, womit sie per 8. September 2023 zuhänden der Stadt Luzern eine Liste mit allen Haushalten mit einem Haushaltäquivalenzeinkommen von maximal Fr. 40'000.– pro Jahr erstellen wird. Grundgesamtheit der Berechnung bilden die steuerpflichtigen Haushalte der Stadt Luzern (ohne Quellenbesteuerte) gemäss Einwohnerregister und Steuerstatistik 2021, die keine EL- oder WSH-Leistungen beziehen.

Das Finanzdepartement des Kantons Luzern hat mit Entscheid vom 10. Februar 2023 LUSTAT dazu ermächtigt, die Individualdaten der kantonalen Steuerstatistik für die Erstellung der Liste aller berechtigten Haushalte für die Energiekostenzulage der Stadt Luzern zu verwenden und mit den Daten des Einwohnerregisters, des Gebäuderegisters und den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu verknüpfen. LUSTAT wird zudem mit diesem Entscheid ermächtigt, die erstellte Liste der Stadt Luzern für die gezielte Anschrift der ermittelten Haushalte und für die Umsetzung des Projekts «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte» zur Verfügung zu stellen.

### Information der anspruchsberechtigten Haushalte

Nach Ablauf der Referendumsfrist (7. September 2023) und Vorliegen der Daten von LUSTAT (8. September 2023) werden die gemäss der Auswertung von LUSTAT eruierten anspruchsberechtigten Haushalte über ihren allfälligen Anspruch auf eine Energiekostenzulage informiert. Die Information erfolgt mit einem Schreiben unter Beilage eines Antragsformulars und eines durch die Dienstabteilung Umweltschutz erstellten Flyers (vgl. Kap. 4.2.2). Das Antragsformular wird in Absprache mit der Dienstabteilung Stadtbuchhaltung erstellt. Der Versand der Informationsschreiben wird voraussichtlich durch eine Non-Profit-Organisation (NPO) erfolgen, welche sich bereit erklärt hat, die Stadt Luzern beim Versand der Informationsschreiben und bei der Prüfung der Anspruchsberechtigungen zu unterstützen.

Die anspruchsberechtigten quellensteuerpflichtigen Haushalte können mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Daten nicht eruiert und entsprechend auch nicht direkt angeschrieben werden. Alle Stadtluzerner Haushalte, insbesondere auch solche, die 2021 noch nicht in der Stadt Luzern steuerpflichtig waren oder deren Einkommenssituation sich im Jahr 2022 massiv verschlechtert hat, werden mittels Medienmitteilung über die Energiekostenzulage, die Anspruchsberechtigung und die Möglichkeit des Bezugs von Antragsformularen informiert. Zudem erfolgt eine gezielte Verteilung der Medienmitteilung an Multiplikatoren (FABIA Luzern, Pro Senectute, Caritas u. a. m.).

## Prüfung der Gesuche

Die Prüfung der Gesuche erfolgt voraussichtlich aufgrund eines Mandates durch eine NPO. Diese prüft, ob das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Energiekostenzulage erfüllt sind. Im Anschluss ihrer Prüfung informiert sie die Antragstellenden über ihren Anspruch. Die Prüfung der Gesuche durch die NPO wird durch eine stadtinterne Anlaufstelle ergänzt. Diese soll der Bevölkerung als Anlaufstelle für Fragen rund um den Anspruch auf eine Energiekostenzulage zur Verfügung stehen. Die Anlaufstelle soll ab dem Zeitpunkt des Versands der Informationsschreiben (September 2023) bis zum Abschluss der Auszahlungen (Dezember 2023) im Einsatz sein. Wie viele Anfragen bei der Anlaufstelle eingehen werden, ist schwer abzuschätzen. Mit dem Wissen, dass rund 6'700 Informationsschreiben versandt werden, wird mit einem Arbeitsaufwand von rund 60 Stellenprozent über 4 Monate gerechnet.

## Auszahlung der Energiekostenzulage

Die Auszahlung der Energiekostenzulage erfolgt durch die Stadtbuchhaltung. Nachdem die NPO die Anträge geprüft hat, übermittelt sie der Stadtbuchhaltung die für die Auszahlung erforderlichen Daten.

### Zeitplan

#### Wann

29. Juni 2023  
 8. Juli 2023  
 6. September 2023  
 8. September 2023  
 13. September 2023  
 18. September 2023  
 20. Oktober 2023  
 15. September bis 30. November 2023  
 1. bis 31. Dezember 2023

#### Was

Beratung Bericht und Antrag durch Grossen Stadtrat  
 Publikation Bericht und Antrag im Kantonsblatt  
 Ablauf Referendumsfrist  
 Eingang Daten anspruchsberechtigte Haushalte von LUSTAT  
 Versand Antragsformulare und Flyer  
 Medienmitteilung  
 Ablauf 30-tägige Antragsfrist  
 Prüfung Gesuche  
 Auszahlung Energiekostenzulage

## 6 Berechnung Gesamtaufwand

Der Gesamtbetrag beinhaltet einmalige Kosten für:

### 1. Die Ausrichtung der Energiekostenzulage

Die Höhe der Energiekostenzulage wird auf 4,5 Mio. Franken veranschlagt (vgl. Kap. 4.2.4). Grundlage dieser Berechnung bilden alle errechneten anspruchsberechtigten Haushalte. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass nicht alle Haushalte von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen werden. Gleichzeitig werden zusätzliche, in der vorliegenden Berechnung nicht mitberücksichtigte, Anträge erwartet (Quellenbesteuerte und Zugezogene ab 2022, welche in der Steuerstatistik 2021 nicht enthalten sind). Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Haushalte, die keinen Antrag stellen, und derjenigen, die zusätzlich einen Antrag stellen, die Waage halten. Damit handelt es sich bei diesem errechneten Betrag um einen Maximalwert.

### 2. Die Leistungen von LUSTAT

LUSTAT wird zuhanden der Stadt Luzern die Haushaltäquivalenzeinkommen der Stadtluzerner Haushalte berechnen. Dafür veranschlagt LUSTAT Kosten im Umfang von Fr. 5'000.–.

### 3. Die Leistungen der NPO

Die NPO wird für die Stadt Luzern voraussichtlich den Versand der Informationsschreiben leisten sowie die Anträge um eine Energiekostenzulage prüfen. Dafür veranschlagt die NPO Kosten im Umfang von Fr. 25'000.–.

#### 4. Die Leistungen der Zentralen Informatikdienste (ZID)

Das IT-Verarbeitungszentrum wird den Druck der Informationsschreiben und der Antragsformulare leisten. Dafür veranschlagt die Dienstabteilung ZID Kosten im Umfang von zirka Fr. 4'000.–.

#### 5. Die Leistungen der Stadtbuchhaltung

Die Stadtbuchhaltung wird die Auszahlung der Energiekostenzulagen leisten. Dazu veranschlagt sie Kosten im Umfang von Fr. 20'000.–.

#### 6. Die Leistungen einer internen Anlaufstelle

Die Prüfung der Gesuche durch die NPO wird durch eine interne Anlaufstelle ergänzt. Diese soll der Bevölkerung als Anlaufstelle für Fragen rund um den Anspruch auf eine Energiekostenzulage zur Verfügung stehen. Die Anlaufstelle soll ab dem Zeitpunkt des Versands der Informationsschreiben (September 2023) bis zum Abschluss der Auszahlungen (Dezember 2023) im Einsatz sein. Wie viele Anfragen bei der Anlaufstelle eingehen werden, ist schwer abzuschätzen. Es wird mit einem Arbeitsaufwand von rund 60 Stellenprozent über 4 Monate gerechnet, was einen Verwaltungsaufwand von rund Fr. 24'000.– generiert.<sup>24</sup>

#### 7. Die Leistungen von UWS

Die Dienstabteilung Umweltschutz (UWS) informiert die anspruchsberechtigte Personengruppe mittels Flyer über Energiesparmöglichkeiten und zeigt zusätzliche Sparmöglichkeiten auf. Der Druck des Flyers generiert Kosten im Umfang von rund Fr. 3'000.–.

| <b>Leistungen</b>    | <b>Aufwand in Franken</b> |
|----------------------|---------------------------|
| Energiekostenzulage  | 4'500'000.–               |
| LUSTAT               | 5'000.–                   |
| NPO                  | 25'000.–                  |
| ZID                  | 4'000.–                   |
| Stadtbuchhaltung     | 20'000.–                  |
| Interne Anlaufstelle | 24'000.–                  |
| UWS                  | 3'000.–                   |
| <b>Total</b>         | <b><u>4'581'000.–</u></b> |

Das Vorhaben im Umfang von insgesamt 4,6 Mio. Franken ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 enthalten. Ebenso ist das Vorhaben im Umfang von 4,6 Mio. Franken nicht im Budget 2023 eingestellt. Kompensationen wurden geprüft. Eine Kompensation ist jedoch infolge der Höhe des benötigten Kredits unverhältnismässig und damit nicht möglich. Infolgedessen wird ein Nachtragskredit zum Budget 2023 im Umfang von 4,6 Mio. Franken beantragt.

<sup>24</sup> Annahme Jahresarbeitszeit von 2'117 Soll-Stunden im Kanton Luzern bei einer 42-Stunden-Woche und einem Jahreslohn von Fr. 120'000.–.

## 7 Kreditrecht und zu belastendes Konto

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen Ausgaben in der Höhe von insgesamt 4,6 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind der Kostenstelle 2141001, Leitung und Administration, Aufgabe 214 Soziale Dienste und folgenden Fibukonten (Erfolgsrechnung) zu belasten:

|   |            |                    |
|---|------------|--------------------|
| – 3010.01 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals    | Fr.        | 20'000.–           |
| – 3050.01 AG-Beiträge AHV                                 | Fr.        | 1'500.–            |
| – 3052.01 AG-Beiträge PK                                  | Fr.        | 2'300.–            |
| – 3053.01 AG-Beiträge UVG                                 | Fr.        | 100.–              |
| – 3055.01 AG-Beiträge KTG                                 | Fr.        | 100.–              |
| – 3637.025 Materielle Hilfe Private (Energiekostenzulage) | Fr.        | 4'500'000.–        |
| – 3130.01 Dienstleistungen, Honorare Dritte (NPO, LUSTAT) | Fr.        | 30'000.–           |
| – 3910611.00 Interne Verrechnung FV                       | Fr.        | 20'000.–           |
| – 3910614.00 Interne Verrechnung ZID                      | Fr.        | 4'000.–            |
| – 3910410.00 Interne Verrechnung UWS                      | Fr.        | 3'000.–            |
| <b>Total</b>  | <b>Fr.</b> | <b>4'581'000.–</b> |

## 8 Politische Würdigung und Fazit

Die stark steigenden Energiekosten stellen vor allem für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln eine grosse Belastung dar. Sie laufen Gefahr, ihre Wohnung zu verlieren, wenn sie die deutlich erhöhten Nebenkostenabrechnungen nicht bezahlen können.

Der Stadtrat ist besorgt über die Folgen der prognostizierten Preissteigerungen im Energiesektor, die insbesondere Menschen mit beschränkten finanziellen Mitteln treffen. Er ist auch besorgt, dass Menschen, die knapp über dem Existenzminimum leben, durch die zu erwartende zusätzliche finanzielle Belastung unverschuldet in Not geraten. Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass alle diese Menschen zielgenau und unkompliziert unterstützt werden. In Erfüllung des Postulats 176 schlägt er vor, eine einmalige und subsidiäre Energiekostenzulage auszurichten. Damit kann eine Reduktion der finanziellen Belastung einkommensschwacher Haushalte erreicht werden. Durch die anteilmässige Entlastung der erhöhten Heiz- und Nebenkosten kann das Risiko verringert werden, dass Menschen mit geringen finanziellen Mitteln in Armut geraten. Insbesondere soll verhindert werden, dass Menschen wegen unbezahlter Mieten ihren Wohnraum verlieren und daraus entstehende Folgeproblematiken entstehen (Jobverlust, familiäre Spannungen usw.).

Darum will der Stadtrat die einkommensschwachen Haushalte mit einem jährlichen Haushaltäquivalenzeinkommen von bis zu Fr. 40'000.– mit einer einmaligen Energiekostenzulage unterstützen. Diese soll an die anspruchsberechtigten Haushalte auf Antrag bis spätestens Ende Jahr 2023 ausbezahlt werden. So kommen den betroffenen Haushalten die finanziellen Ressourcen zu, um die Nebenkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode 2022/2023 zu begleichen.

## 9 Abschreibung Postulat 176: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern»

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird die Hauptforderung des Postulats 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern» ([Link](#)), erfüllt. Mit seiner Stellungnahme zum Postulat 176 hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, subsidiäre Unterstützung von Menschen mit einem geringen Einkommen zu prüfen. Das Postulat 176 wurde am 27. Oktober 2022 im Grossen Stadtrat beraten und teilweise überwiesen. Die teilweise Überweisung erfordert die Prüfung einer subsidiären Unterstützung von Menschen mit einem geringen Einkommen. Die Prüfung einer Entlastung der Gewerbetreibenden hat nicht zu erfolgen.

Der vorliegende Bericht und Antrag präsentiert eine adäquate Energiekostenzulage, welche eine drohende Energiearmut von Haushalten mit tiefen Einkommen verhindern und hohe Nebenkosten abfedern soll. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, das Postulat 176 als erledigt abzuschreiben.

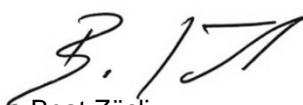
## 10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte einen Sonderkredit von 4,6 Mio. Franken zu bewilligen,
- für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte einen Nachtragskredit zum Budget 2023 von 4,6 Mio. Franken zu bewilligen,
- das Postulat 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 26. April 2023



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 13 vom 26. April 2023 betreffend

### **Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte**

- **Sonder- und Nachtragskredit**
- **Abschreibung Postulat 176,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

#### **beschliesst:**

- I. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Sonderkredit von 4,6 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Nachtragskredit zum Budget 2023 von 4,6 Mio. Franken bewilligt.
- III. Das Postulat 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern», wird als erledigt abgeschrieben.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

## Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern, (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

### Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 13 vom 26. April 2023 betreffend

### Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte

- Sonder- und Nachtragskredit
- Abschreibung Postulat 176,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

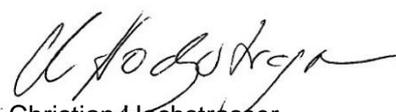
in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

#### beschliesst:

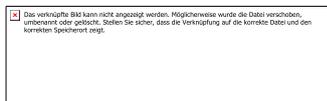
- I. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Sonderkredit von 9,2 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Nachtragskredit zum Budget 2023 von 9,2 Mio. Franken bewilligt.
- III. Das Postulat 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern», wird als erledigt abgeschrieben.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 29. Juni 2023

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Christian Hochstrasser  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

### **Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates**

Zu B+A 13/2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 4.1 «Anspruchsgruppe» auf Seite 8 lautet:

«Anspruchsberechtigt sind alle IPV-Berechtigten des Jahres 2022 (ausgenommen WSH und EL). Die Energiekostenzulagen sollen prozentual, entsprechend den anspruchsberechtigten Personen in einem Haushalt, an eine anspruchsberechtigte Person im Haushalt ausbezahlt werden.»